

**Satzung der Gemeinde Beimerstetten
über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Beimerstetten-Ortskern“**

Aufgrund von § 142 Abs.3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Beimerstetten am 20.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor, die durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen behoben werden sollen. Das insgesamt ca. 30,93 ha umfassende Gebiet wird als Sanierungsgebiet „Beimerstetten-Ortskern“ hiermit förmlich festgelegt.

Das Sanierungsgebiet „Beimerstetten-Ortskern“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 der Sanierungstreuhand Ulm GmbH vom 10.05.03 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan vom 10.05.03 ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften nach §§ 152 -156a BauGB finden keine Anwendung.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4

Durchführungsdauer

Die Sanierung soll bis zum 31.12.2019 durchgeführt werden. Die Frist kann verlängert werden.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs.1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften wurden beachtet.

Satzung ausgefertigt:
Beimerstetten, den 06.08.2010
gez. Andreas Haas, Bürgermeister

Veröffentlichungshinweis

Etwaige Verletzungen von in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Beimerstetten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung oder der Mangel ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Beimerstetten, Kirchgasse 1, 89179 Beimerstetten, geltend zu machen.

Beimerstetten, den 06.08.2010
gez. Andreas Haas, Bürgermeister